Mittwoch, 2. Oktober 2019

Mitteilung:

- öffentlich -

von: Bürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Abraham

an: SVV

Beantwortung der Frage 5 der Anfrage der Fraktion GRÜNE/LINKE
AF-198/2019
Anfrage zur Maßnahmeumsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilfrage 5 der oben genannten Anfrage lautete:
„Wie wird die Empfehlung aus dem Klimaschutzkonzept umgesetzt, dass in der Bauleitplanung und in Bebauungsplänen stärker berücksichtigt werden sollen?"
Fragen:

Antwort:

Die im Klimaschutzkonzept gegebene Empfehlung unter der Maßnahme B3 lautet: „ Klimaschutzkriterien in der Bauleitplanung und Bebauungsplänen verstärken/ Berücksichtigung von Klimaschutzkriterien in der kommunalen Bauleitplanung und entsprechende Vorschriften in Bebauungsplänen (Gebäudeausrichtung, Nutzung erneuerbarer Energien)."

Eingangs möchten wir anmerken, dass Stadtentwicklung den Ausgleich unterschiedlicher Interessen und die Erstellung ausgewogener Konzepte zum Ziel hat.

Deshalb hat der Klimaschutz nicht erst seit Erstellung des Klimaschutzkonzeptes (2010) eine Relevanz in der Bauleitplanung. Vielmehr wurde und wird der Klimaschutz/ Umweltschutz seit der Anwendung des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) stets bei der Aufstellung von Bauleitplänen mitbetrachtet.

Sowohl bei der Erarbeitung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan = FNP) als auch bei der Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren = B-Pläne) ist dieser Ansatz stets relevant.

So wurde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) im Sinne des Klimaschutzes wie folgt gehandelt:

- die Umweltbelange berücksichtigt
- die Ordnung des Straßennetzes vorgenommen
- u.a. gemischte Strukturen vorgesehen
- die Nutzung regenerativer Energien unterstützt, indem der Teilflächennutzungsplan „Windenergie" erarbeitet wurde, der die Grundlage geschaffen hat,

- u.a. gemischte Strukturen vorgesehen
- die Nutzung regenerativer Energien unterstützt, indem der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erarbeitet wurde, der die Grundlage geschaffen hat, dass im Süden der Gemarkung Ruhlsdorf Windkrafträder errichtet werden können.

Auf der Ebene der Landschaftsplanung, die integraler Bestandteil der Flächennutzungsplanung ist, wurde im Sinne des Klimaschutzes wie folgt gehandelt:

- Sicherung klimarelevanter Freiraumstrukturen
- Sicherung des Landschaftsraumes (es wurden z.B. geschützte Landschaftbestandteile empfohlen)

Weiterhin werden B-Pläne in Teltow meistens im klassischen Verfahren erarbeitet. Selten wird das beschleunigte Verfahren angewendet (in dem von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird).

Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Teltow (bzw. Regelungen in dazugehörigen Städtebaulichen Verträgen) zugunsten des Klimaschutzes sind z.B.:

- dass Dachneigungen vorgesehen werden, die eine Nutzung von Photovoltaikanlagen ermöglichen (DN von 25°-48°)
- dass flächensparend gebaut wird (ab 2 Geschosse)
- dass Fassaden und Flachdächer begrünt werden
- dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Stadtgebiet erfolgen, obwohl der Gesetzgeber auch andere Möglichkeiten einräumt
- dass Mischnutzungen vorgesehen werden
- dass Erschließungsstrukturen optimiert werden

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bauherren auch in Bebauungsplangebieten nicht nur an den Bebauungsplan gebunden sind hinsichtlich des Klimaschutzes, sondern auch an andere Regelwerke wie z.B. die Energieeinsparverordnung und die Fernwärmesatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt
Bürgermeister